

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
vom 21.12.2016

- I. Hiermit wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 21.12.2016 aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

zu I.:

Mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2016 wurde die Aufstallung von Geflügel für das Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr nach einem Ausbruch der Geflügelpest in eine Putenhaltung im Kreis Soest und auf Grund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation nach § 13 Geflügelpestverordnung angeordnet. Diese Schutzmaßnahme hat sich nachfolgend bewährt.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) hat mit Stellungnahme vom 24.01.2017 eine neue Risikobewertung vorgelegt. Danach ist prinzipiell nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbestände auszugehen. Bei den bisher in Deutschland verzeichneten 54 Ausbrüchen geht das FLI jedoch in den meisten Fällen von einem direkten oder indirekten Eintrag über kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände) als wahrscheinlichste Infektionsquelle aus. Von den 54 Ausbrüchen entfallen 46 auf die nord – und ostdeutschen Bundesländer. NRW hat bislang 5 Ausbrüche zu verzeichnen, die jeweils auf Gebiete mit hoher Geflügeldichte (≥ 1.000 Stück/qkm) entfallen oder als Risikogebiete (Sammelplätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast – und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen) gelten. Für NRW zeichnet sich damit lediglich ein erhöhtes Einschleppungsrisiko für Regionen ab, die sowohl als klassisches Risikogebiet gelten als auch eine hohe Geflügeldichte

aufweisen. Diese beiden Gegebenheiten liegen im Stadtgebiet Mülheim a. d. Ruhr nicht vor.

Die Aufstallung von Nutzgeflügel in Nicht-Risikogebieten mit einer geringen Geflügeldichte als 300 Stück Geflügel je qkm, wie in der Stadt Mülheim a. d. Ruhr, bietet nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen mithin keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Insofern ist die nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Risikobewertung für NRW und damit für die Stadt Mülheim a. d. Ruhr entsprechend anzupassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufstallung in Einzelfällen zu erheblichen Tierschutzproblemen führen kann.

Dementsprechend hat das Land NRW für Nordrhein-Westfalen die Aufhebung der Stallpflicht empfohlen. Aus den genannten Gründen hat die Stadt Mülheim a. d. Ruhr ihre Risikobewertung erneut aktualisiert. Im Ergebnis wird der Empfehlung des Landes NRW gefolgt.

Rechtsgrundlage für die unter I. angeordnete Aufhebung der Aufstallungspflicht ist § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. den §§ 13 und 44 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als Kreisordnungsbehörde nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) für den Erlass sowie für die Aufhebung von Tierseuchenverfügungen zuständig.

zu II.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4 und 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Allgemeinverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, - Ordnungsamt / Veterinäramt -, Ruhrstraße 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Da die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und ein Widerspruch deshalb keine aufschiebende Wirkung hätte, kann gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Hinweise

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3,5 und 6 der Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Tierseuchenverordnung kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.02.2017

In Vertretung

gez. Dr. Steinfort